

Das NRW-Klimaschutzgesetz **- Fragen und Antworten -**

A. Grundsätzliche Fragen zum Gesetz

1. Warum braucht Nordrhein-Westfalen ein Klimaschutzgesetz?

Klimaschutz ist eine Jahrhundert-Aufgabe. Der Klimawandel betrifft auch uns in NRW. Denn das Land ist mit seiner hohen Bevölkerungsdichte, einer teuren Infrastruktur und einer ausgeprägten Land- und Forstwirtschaft letztlich auch sehr verletzlich gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels. Klimaschutz liegt also ebenso in unserem ureigensten Interesse: Wir wollen Nordrhein-Westfalen zum führenden Energie- und Klimaschutzland in Europa weiterentwickeln – dabei hat NRW eine besondere Bedeutung. Denn ohne NRW wird weder die Bundesrepublik Deutschland noch die Europäische Union ihre Minderungsziele erreichen können.

Mit dem Klimaschutzgesetz geht die Landesregierung nun voran und setzt einen zentralen Punkt aus dem Koalitionsvertrag um. Das Klimaschutzgesetz benennt konkrete und verbindliche Reduktionsziele für Nordrhein-Westfalen: Reduktion um mindestens 25% bis 2020 und um mindestens 80% bis 2050 (ggü. dem Jahresniveau 1990). Diese Zielmarken entsprechen den Klimaschutzbestrebungen auf internationaler und nationaler Ebene.

Mit dem Klimaschutzgesetz, dem ersten seiner Art in Deutschland (mit konkreten Klimaschutzzielen in Gesetzesform) schaffen wir im Rahmen der Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Landesregierung einen verlässlichen und verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik.

2. Warum werden im Rahmen des Gesetzes die Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen genannt, aber noch keine konkreten Klima-Maßnahmen?

Das Klimaschutzgesetz stellt eine Leitentscheidung für NRW mit langfristigen Zielen dar. Es ist der Startschuss für einen umfassenden gesellschaftlichen Prozess, der die nächsten Jahrzehnte prägen wird. Das Klimaschutzgesetz legt daher in der Tat zunächst in erster Linie die Klimaschutzziele fest. Es entspricht damit eher der angelsächsischen Art der Umweltgesetzgebung, in der Ziele formuliert werden, ohne den Weg dorthin im Detail vorzugeben. Das eröffnet Spielräume für Diskussion und flexible Lösungen und erlaubt uns, schneller und flexibler auf neue Entwicklungen, Bedürfnisse oder auch etwaigen Nachbesserungsbedarf zu reagieren.

Im Klimaschutzplan werden dann die erforderlichen konkreten Maßnahmen in einem breit angelegten Dialog- und Beteiligungsverfahren mit allen gesellschaftlichen Gruppen erarbeitet.

3. Reichen die bestehenden Klimaschutzregelungen nicht aus?

Nein! Die CO₂-Entwicklung der letzten Jahre belegt, dass noch große Anstrengungen auf allen Ebenen notwendig sind, wenn das Zwei-Grad-Ziel erreicht werden soll. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es dazu weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene gesetzlich festgeschriebene Klimaschutzziele. Gleichwohl bestehen sowohl auf europäischer als auch auf bundesdeutscher Ebene Klimaschutzziele und Klimaschutzmaßnahmen, die darauf abzielen, das international anerkannte „Zwei-Grad-Ziel“ zu erreichen.

4. Warum liegt NRW (-25% bis 2020) bis zum Jahr 2020 hinter den Bundeszielen (-40% bis 2020)?

Nordrhein-Westfalen ist eine Energie- und Industrieregion mit langer und beeindruckender Tradition. Unser Land hat aufgrund seiner strukturellen Besonderheiten eine besondere Ausgangsposition im Konzert der Bundesländer. Vor diesem Hintergrund wollen wir uns realistische Ziele setzen, die im Gegensatz zu den Zielen der Bundesregierung keine bloßen Absichtserklärungen darstellen, sondern gesetzlich verbindliche Regelungen, die erfüllt werden können und sollen. Untersuchungen (z.B. EUtech) zeigen: Unsere Ziele sind anspruchsvoll und realistisch zugleich.

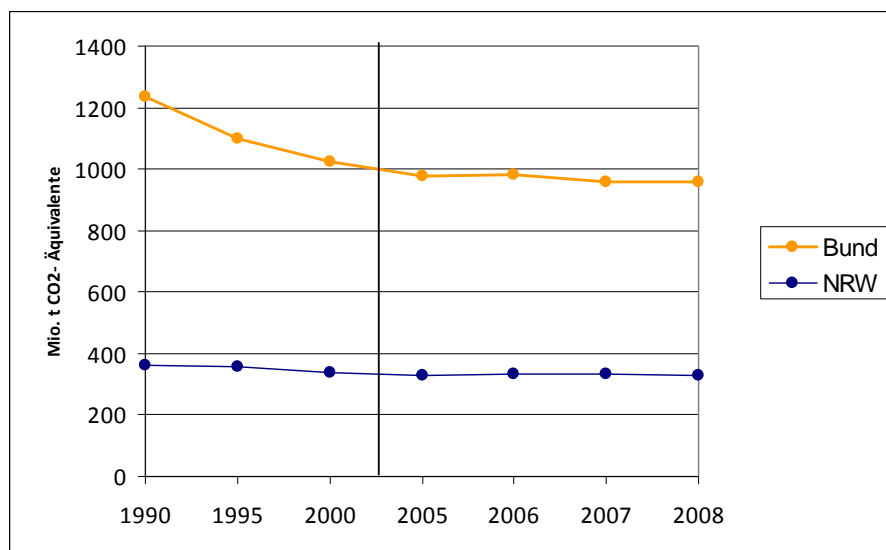


Abbildung 1: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Bund und in NRW seit 1990 (Quelle: UBA, LANUV)

5. Der Klimawandel findet global statt. Müsste dieser dann nicht auch global bekämpft werden?

In der Tat: Der Klimawandel ist eine globale Herausforderung, von der alle Staaten dieser Erde in die Pflicht genommen sind. Nordrhein-Westfalen kommt bei den Einsparzielen in Deutschland und in Europa aber eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu. Denn unser Land ist die industrielle Herzkammer Deutschlands und das bevölkerungsreichste Bundesland. Bei uns werden rund 30 Prozent des

deutschen Stroms erzeugt und der größte Teil davon auch verbraucht. Bei uns wird etwa ein Drittel aller in Deutschland entstehenden Treibhausgase ausgestoßen.

6. Ist der Klimawandel in NRW schon festzustellen?

Ja. Auch bei uns werden die Folgen des Klimawandels schon jetzt spürbar. Natur und Umwelt reagieren bereits heute messbar auf die Veränderungen des Klimas. So zeigen etwa die regionalen Klimaprojektionen für Nordrhein-Westfalen, dass bis Mitte dieses Jahrhunderts mit einer weiteren Erwärmung um durchschnittlich 1,9°C und deutlichen Niederschlagsänderungen zu rechnen ist. Weitere Indizien sind etwa der Hitzesommer 2003, Kyrill 2007 oder die „Hitzefalle“, in die im Sommer 2010 viele nordrhein-westfälische Städte gerieten. Mit unserem Klimaschutzgesetz verfolgen wir im Vergleich zum top-down-Prinzip der EU einen bottom-up-Ansatz, bei dem Kommunen, Verbände und Bürgerinnen und Bürger in den Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess miteinbezogen werden sollen. Klimaschutz muss und soll von allen gesellschaftlichen Gruppierungen mitgetragen werden. Hierfür ist ein offener und breiter Dialog notwendig. Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Maßnahmen auf Bundesebene sowie der Europäischen Union, die sich in und für Nordrhein-Westfalen auswirken, werden wir natürlich mitberücksichtigen.

7. Welchen Beitrag leistet die Landesregierung?

Wir wollen im Zuge unserer Klimaschutzpolitik und insbesondere mit dem Klimaschutzgesetz als Landesregierung mit gutem Beispiel vorangehen. Die Landesregierung verfolgt daher im Rahmen des Klimaschutzgesetzes das Ziel, bis zum Jahre 2030 eine CO₂-neutrale Landesverwaltung zu erreichen. Sie wird dazu im Rahmen des Klimaschutzplans ein entsprechendes Konzept vorlegen.

B. Chancen für und Auswirkungen des Klimaschutzgesetzes auf die Wirtschaft

8. Schadet das Klimaschutzgesetz dem Industriestandort, wie Kritiker an die Wand malen?

Das sind Horrorszenarien. Das Klimaschutzgesetz will gerade die Wirtschaft stärken und zugleich wirksamen Klima- und Umweltschutz sicherstellen. Unser Land ist doch kein Museum der Industriegeschichte, sondern eine kreative Zukunftswerkstatt: Nicht De-Industrialisierung, sondern die ökologische Re-Industrialisierung des Industriestandorts Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen des Klimawandels ist das Ziel.

Der richtige Weg ist, dies zusammen zu führen: Mit ökologischer Erneuerung und Klimaschutz sind große wirtschaftliche Chancen verbunden. Wir wollen und müssen sie für Nordrhein-Westfalen nutzen. Erneuerbare Energien schaffen zukunftssichere Arbeitsplätze. Bereits heute sind etwa 24.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in rund 3.200 Unternehmen der Erneuerbare-Energie-Branche beschäftigt – Tendenz steigend. Prognosen sagen voraus, dass die Zahl bis 2020 bundesweit auf etwa 500.000 ansteigen wird. Damit wären mehr Menschen in der Erneuerbaren

Energiebranche beschäftigt als heute in der Chemieindustrie. Sechs börsennotierte Unternehmen der Regenerativen Energiewirtschaft haben ihren Hauptsitz in unserem Bundesland. Durch eine Erhöhung der Energieeffizienz und Energieeinsparungen kann zudem die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen gesteigert werden.

9. Werden jetzt keine Kraftwerke mehr gebaut?

Das Klimaschutzgesetz regelt nicht die Zulassung von Einzelanlagen. Planungen für neue Kraftwerke müssen allerdings im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Landes stehen. Es ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund insbesondere die Kraft-Wärme-Kopplung eine bedeutende Perspektive haben wird. Das Klimaschutzgesetz ist mit nationalem und europäischem Recht vereinbar und regelt die Sachverhalte, die in die Zuständigkeit des Landes fallen.

10. Warum ist Klimaschutz auch für die Wirtschaft notwendig?

Klimaschutz ist keine Umwelt- und Naturromantik! Klimaschutz ist pure ökonomische Vernunft! Nichtstun wäre bei weitem teurer als zu handeln. Darauf weist kein geringerer als der ehemalige Chefökonom der Weltbank, Nicolas Stern, hin: Ungebremster Klimawandel wird 5 bis 20 Prozent des globalen Sozialprodukts verschlingen – aktive Klimapolitik dagegen nur etwa ein Prozent kosten! Nach einer Berechnung des DIW würden auf Deutschland Kosten durch Klimaschäden bis zum Jahr 2050 von bis zu 800 Milliarden Euro zukommen. Davon entfallen auf NRW mehr als 70 Milliarden Euro.

Hinzu kommt, dass Einsparung von Energie und der effiziente Umgang mit Ressourcen in Zukunft notwendiger wird, um die Abhängigkeit von Importen und fossilen Energieträgern zu reduzieren.

11. Wie sieht die Wirtschaft das Thema Klimaschutz?

Klimaschutz wird ein immer gewichtigeres Argument in der Wirtschaft – auch aus Kosten- und Innovationsgründen. Schon in den letzten Jahren haben Teile der Industrie den Ausstoß von Treibhausgasen um 40 Prozent gegenüber 1990 gesenkt. Das ist der richtige Weg. Und immer mehr Wirtschaftsführer sehen den Klimaschutz auch als Wachstumstreiber, wie etwa Siemens-Chef Peter Löscher: „Wenn wir unsere technologischen Lösungen stärker nutzen, wird Klimaschutz zum Wachstumstreiber für die deutsche Wirtschaft.“

12. Entscheidet jetzt das Umweltministerium darüber, wo sich Industriegebiete mit hohem Ausstoß an Treibhausgasen ansiedeln dürfen?

Die Ressortzuständigkeit wird nicht verändert: für die Landesplanung ist das zuständige Ressort die Staatskanzlei, für die Regionalplanung die Regionalräte und Bezirksregierungen und der RVR, für die Bauleitplanung sind die Gemeinden zuständig. Der künftige Klimaschutzplan NRW kann dabei Vorgaben enthalten, die Grundlage für die Regionalplanung und die Bauleitplanung werden.

13. Was bedeutet Klimaschutzziele als Ziele der Raumordnung?

Nach dem Entwurf des Klimaschutzgesetzes § 4 (3) sollen die Klimaschutzziele im Landesentwicklungsplan (LEP) konkretisiert werden. Hierzu korrespondiert die Änderung des Landesplanungsgesetzes in Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in NRW. Über den LEP werden die Klimaschutzziele so auf allen planerischen Ebenen konkretisiert. Der LEP soll künftig ein eigenes Kapitel Klimaschutz und Klimaanpassung sowie endabgewogene Ziele und abzuwägende Grundsätze enthalten. Der LEP wird auf die Vorgaben des Klimaschutzplans verweisen, die dadurch eine Verbindlichkeit für die Regional- und Bauleitplanung erlangen. Diese Verzahnung ermöglicht einen integrierten und langfristigen Klimaschutz auf allen Ebenen und bietet damit auch Planungs- und Investitionssicherheit.

14. Macht das Gesetz den Strom teurer?

Nein! Die hohen Preise auf dem Strommarkt sind vorrangig auf mangelnden Wettbewerb zurückzuführen. Die von Seiten der Landesregierung angestrebte dezentrale Energieversorgung durch kleine und mittelständische Unternehmen wird den Wettbewerb auf dem Strommarkt beleben und dadurch grundsätzlich zu einer Strompreissenkung führen. Aufgrund der dadurch entstehenden geringeren Produktionskosten werden Industrie und Wirtschaft gleichzeitig wettbewerbsfähiger. Durch Energieeinsparung und die Steigerung der Energieeffizienz können Unternehmen zusätzlich ihre Kosten senken.

15. Wird durch das im Rahmen des Klimaschutzgesetzes angekündigte Monitoring mehr Bürokratie erzeugt?

Nein. Die im Rahmen des Monitoring erforderlichen Grundlagen-Daten werden zum Großteil bereits heute schon erhoben.

16. Schafft das Klimaschutzgesetz Planungssicherheit für Investoren?

Die Verstetigung der Klimaschutzpolitik durch ein Klimaschutzgesetz und langfristige Klimaschutzziele schaffen mehr Planungs- und Investitionssicherheit als bisher. Ehrgeizige Klimaschutzziele sind eine Chance für die zukunftssichere Entwicklung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft.

Allerdings hat die Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke zu einem massiven Investitionsstopp im Bereich der Erneuerbaren Energien geführt, gerade bei der mittelständischen Industrie, d.h. bei Herstellern von Anlagen für erneuerbare Energien, der entsprechenden Zulieferindustrie, dem mittelständischen Handwerk und Stadtwerken. Auch aus diesem Grund war die von der Bundesregierung beschlossene Laufzeitverlängerung ein Fehler.

17. Werden Kommunen durch das Klimaschutzgesetz belastet?

Wir werden die Kommunen bei ihren Klimaschutzanstrengungen unterstützen, u.a. durch regionalisierte Potenzialstudien für Erneuerbare Energien (für ganz NRW), durch die Einrichtung einer Informations- und Beratungsplattform für Erneuerbare Energien in NRW (EnergieDialog.nrw), durch Beratungsangebote und Förderhilfen sowie durch entsprechende Anwendungshinweise, die die Umsetzung der Anforderungen aus dem Klimaschutzgesetz für Kommunen vereinfachen sollen. Gleichzeitig gilt: Klimaschutz ist keine neue Aufgabe, sondern muss auch schon jetzt von den Kommunen im Rahmen ihrer umweltpolitischen Eigenverantwortung betrieben werden. Auch Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, müssen die Chance erhalten, effektiven Klimaschutz in ihrer Kommune betreiben zu können.

18. Welche Rolle haben Kommunen beim Klimaschutz?

Wir können als Landesregierung zwar die Ziele benennen und Rahmenbedingungen setzen, umgesetzt werden muss Klimaschutz aber vor Ort: insbesondere in den Kommunen. Kommunen sind daher zentrale Akteure, um eine dezentrale Energieversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien voranzutreiben. Bürgerwind- und Solarparks schaffen zusätzliche Einnahmen und tragen damit zu regionaler Wertschöpfung, zur Stärkung mittelständischer Betriebe und zur Sicherung von Arbeitsplätzen vor Ort bei.

19. Wird mit dem Klimaschutzgesetz in die Selbstverwaltung der Kommunen eingegriffen?

Auch jetzt schon treffen Gesetze des Bundes und des Landes Vorgaben für die Kommunen. Ein Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung liegt hierbei allerdings nicht vor. Gleiches gilt für die Maßgaben, die sich aus dem Klimaschutzgesetz und dem Klimaschutzplan ergeben können.

D. Rechtliche Fragen

20. Fällt ein eigenes Klimaschutzgesetz nicht vielmehr in die Bundeskompetenz als in die Landeskompentenz?

Es gibt keine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes für den Klimaschutz. Vielmehr sind alle politischen Ebenen aufgefordert zu handeln – von den Kommunen über die Länder, den Bund und die EU bis hin zur internationalen Ebene. Das Klimaschutzgesetz ergänzt bestehende europäische und nationale Regelungen. Selbstverständlich bleibt die Bundesregierung aufgefordert, entsprechende anspruchsvolle Regelungen für die gesamte Bundesrepublik zu treffen. Solange das nicht geschieht, müssen wir selbst handeln. Denn die Herausforderungen, die der

Klimawandel mit sich bringt, erfordern entschlossene, verbindliche und langfristige Zielsetzungen.

21. Werden die Länder nicht durch EU-Recht (Emissionshandel) oder Bundesrecht (TEHG – Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz; BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz) daran gehindert, ein Klimaschutzgesetz zu verabschieden bzw. eigene verbindliche Treibhausgas-Minderungsziele festzulegen?

Das EU-Recht überlässt es für den Bereich des Umweltrechts den Mitgliedsstaaten, weitergehende Anforderungen zu stellen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Regelungen auf Bundes- oder Landesebene erfolgen. Auch enthält das Klimaschutzgesetz keine unmittelbar oder mittelbar wirkenden ordnungsrechtlichen Vorgaben für den Bereich der Anlagen. Damit liegt auch kein Verstoß gegen das TEHG oder BImSchG vor. Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Maßnahmen auf Bundesebene sowie der Europäischen Union, die sich in und für Nordrhein-Westfalen auswirken, werden beim Klimaschutzgesetz und beim Klimaschutzplan berücksichtigt.

E. Fragen zu Details des Gesetzes

22. Wie setzt sich der Klimaschutzrat zusammen?

Im Klimaschutzrat sollen hochrangige Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen vertreten sein und die Einhaltung der Klimaschutzziele überwachen. Der Klimaschutzrat wird interdisziplinär besetzt, um den unterschiedlichen Erwartungen und Ansprüchen an Klimaschutzpolitik in NRW Rechnung zu tragen. Die Mitglieder des Klimaschutzrates werden für die Dauer von fünf Jahren berufen.

23. Wann kommt denn der Klimaschutzplan?

Mit der Erarbeitung des Klimaschutzplans wird noch in diesem Jahr unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit begonnen. Für den Beteiligungsprozess wollen und werden wir uns ausreichend Zeit nehmen. Im Jahr 2012 soll der Plan vom Landtag beschlossen und danach alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.